

BVGer E-5403/2012 vom 16. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5403_2012

FR: TAF E-5403/2012 du 16 novembre 2012

IT: TAF E-5403/2012 del 16 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG], SR 142.31). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer die Gewährung einer Nachfrist zur Begründung der Beschwerde. Dazu führt er aus, die bei der Vorinstanz zur Einsicht bestellten Akten seien ihm noch nicht zugestellt worden. Am 18. September 2012 ersuchte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beim BFM um Einsicht in die Akten (Eingang BFM: 21. September 2012). Mit eingeschriebener Sendung vom 27. September 2012 stellte die Vorinstanz dem Rechtsvertreter die Kopien der Akten zu. Gemäss Abklärungen bei der Post wurde die Sendung am 28. September 2012 um 08.03 Uhr dem Rechtsvertreter via Postfach zugestellt. Um 8.03.47 Uhr wurde seitens des Rechtsvertreters der Empfang der Sendung unterschriftlich bestätigt. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers war somit seit dem 28. September 2012, mithin im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung (Datum Beschwerde 15. Oktober 2012) seit rund zwei Wochen im Besitze der vorinstanzlichen Akten. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung zur Ansetzung einer Nachfrist zur

Begründung der Beschwerde. Der Antrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 3 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht. Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhanden-sein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel ab-gestützt werden.

E. 5

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Zur Begründung führt sie aus, einfache Mitglieder der legalen BDP-Partei seien keinen staatlichen Massnahmen asylrelevanten Ausmasses ausgesetzt. Was die Aktivitäten des Beschwerdeführers für die Partei anbelange, so sei er nie angezeigt, nie gesucht oder festgenommen worden. Des Weiteren habe sich der Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unvereinbar geäussert. Namentlich habe er widersprüchlich zur Suche nach ihm, zum Ausreisedatum und zur Verfolgung durch den Dorfvorsteher ausgesagt. Die diesbezüglich bestehenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit könnten auch durch das eingereichte Schreiben des Dorfvorstehers nicht ausgeräumt werden, da solche Dokumente leicht zu fälschen seien oder Gefälligkeitscharakter hätten. Die Vorinstanz hat den Massstab des Glaubhaftmachens nach Art. 7 AsylG korrekt angewendet. Sie hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich begründet, weshalb die Flüchtlingseigenschaft als nicht erfüllt gilt und weshalb die Vorbringen unglaubhaft seien. In der Rechtsmitteleingabe setzt sich der Beschwerdeführer mit der vorinstanzlichen Würdigung nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern diese Bundesrecht verletzen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Sodann behauptet er lediglich und legt nicht ansatzweise dar, inwiefern die Vorinstanz das eingereichte Beweismittel willkürlich gewürdigt haben soll. Den Akten sind keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hat somit nichts vorgebracht, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs.

1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S.733). Die Wegweisung wurde zu Recht verfügt.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vollzuges nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 7.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In der Rechtsmitteleingabe äussert sich der Beschwerdeführer nicht zur Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Vollzug der Wegweisung ist zumutbar.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer ist im Besitze einer türkischen Identitätskarte (Nüfus), weshalb der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG möglich ist.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb eine vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers ausser Betracht fällt.

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung weder Bundesrecht verletzt noch sonst wie zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.